

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.05.2012 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat V	Amt Amt 50	

INFORMATION

I0120/12

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.05.2012	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	20.06.2012	öffentlich

Thema:

Leistungen für Unterkunft und Heizung an Leistungsempfänger im Haushalt nicht bedürftiger Eltern/Elternteile, Auswirkungen der diesbezüglichen aktuellen Rechtsprechung

Aufgrund aktueller Rechtsprechung im Bereich der volljährigen Kinder mit Behinderung im Haushalt der Eltern ist die bisherige Bearbeitungsweise den rechtlichen Bedingungen anzupassen. Da es sich bei der Betroffenenengruppe um einen sensiblen Bereich handelt und in der Vergangenheit die Umsetzung der Anforderungen aus aktueller Rechtsprechung zu entsprechendem Unmut und Diskussionen geführt hat, soll zeitnah informiert werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist das unter 4. beschriebene Verfahren umzusetzen.

Per Stand Monat März 2012 gibt es 1957 Personen unter 65 Jahren mit Grundsicherungsanspruch. Davon sind 635 Haushaltsangehörige. Von diesen erhalten 578 Personen einen Mietanteil im Rahmen der Grundsicherung.

In 39 Fällen sind die Eltern der Leistungsberechtigten Hausbesitzer. Durchschnittlich werden hier monatlich 82,52 € Mietanteil durch den Sozialleistungsträger übernommen (Spanne liegt zwischen 11,66 € und 271,69 €).

Eine Prognose zu den finanziellen Auswirkungen kann an dieser Stelle nicht gegeben werden, da nicht bekannt ist, inwieweit die Eltern der Leistungsberechtigten selbst bedürftig sind.

Nachstehend wird die Rechts- und Sachlage erläutert und ein Verfahrensvorschlag dargestellt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung an Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII im Haushalt nicht bedürftiger Eltern/Elternteile, Auswirkungen der diesbezüglichen aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteile vom 14.04.2011 [B 8 SO 18/09 R] und 25.08.2011 [B 8 SO 29/10 R])

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 41 XII haben dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus (eigenem) Einkommen und Vermögen bestreiten, Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Weitere Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen i.S.d.

§ 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 € liegt (§ 43 Abs. 2 SGB XII).

Kosten für Unterkunft und Heizung sind nach den Regelungen in § 35 SGB XII zu berücksichtigen (§ 42 S. 1 Nr. 4 SGB XII).

Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen (angemessen) Aufwendungen erbracht (§ 35 Abs. 1 S.1, Abs. 2 SGB XII).

Anmerkung: Es wurden die ab 01.01.2011 geltenden Rechtsgrundlagen bezeichnet. Die zuvor geltenden waren anders bezeichnet, inhaltlich jedoch bezogen auf die zu prüfende Problemstellung identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung der Leistungsgewährung für Unterkunft und Heizung an voll erwerbsunfähige Leistungsempfänger im Haushalt nicht bedürftiger Eltern/Elternteile durch die Landeshauptstadt Magdeburg im Zeitraum 01.01.2003 bis heute

Sofern die volljährige, voll erwerbsgeminderte Person im Haushalt mit ihren Eltern lebt (im weiteren Text wird die Bezeichnung Kind verwendet) und diese ihrerseits zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht auf bedarfsdeckende Sozialleistungen (Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II) angewiesen sind, stellt sich die Frage, ob für das Kind „tatsächliche Aufwendungen“ für die Unterkunft und Heizung entstehen.

Aus dem Blickwinkel des Kindes entstehen diese regelmäßig nicht, da seinerseits eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Unterkunftskosten an die Eltern bzw. den Vermieter fehlt. Den grundsätzlich unterhaltspflichtigen Eltern, fehlt - soweit sie bezüglich des Unterkunftskostenanteils unterhaltsrechtlich leistungsfähig sind -regelmäßig auch eine rechtliche Grundlage diese beim Kind einzufordern. In einer beträchtlichen Zahl dieser Fälle wohnen die Eltern im eigenen Wohneigentum, so dass es nicht um die Frage der anteiligen Mietaufwendungen für das Kind geht, sondern darum, ob der Sozialhilfeträger die anteiligen Aufwendungen für das Wohneigentum (ohne Tilgung und bis zur Angemessenheitsgrenze) als „tatsächliche Aufwendungen“ des Kindes für die Unterkunft anerkennen muss.

Betrachtet man die Problematik aus dem Blickwinkel der Eltern entstehen freilich Aufwendungen für die Gewährung der Unterkunft an das Kind, sei es nun bei weiter Betrachtung als anteiliger Aufwand oder auch nur als zusätzlicher Aufwand wegen erhöhter Verbrauchskosten und der wegen des Kindes erforderlichen größeren Wohnfläche.

In den ersten Jahren nach Einführung der sozialen Grundsicherung ist die Landeshauptstadt Magdeburg mit den betroffenen Fällen regelmäßig wie folgt umgegangen:

- Von den Eltern wurden Unterkunftskosten für das Kind nicht geltend gemacht. Unterkunftskosten wurden demnach auch nicht als Grundsicherungsbedarf berücksichtigt.
- Die Eltern wohnten in einer Mietwohnung und machten die anteiligen Mietaufwendungen als Unterkunftsbedarf des Kindes geltend. Die anteiligen Mietaufwendungen wurden bis zur Angemessenheitsgrenze als Grundsicherungsbedarf berücksichtigt.
- Die Eltern wohnten im Wohneigentum und machten die anteiligen Aufwendungen für das Wohneigentum als Unterkunftsbedarf des Kindes geltend. Die anteiligen Aufwendungen für Betriebskosten wurden anerkannt, nicht anerkannt wurden die anteiligen Finanzierungs- und Instandhaltungsaufwendungen der Eltern für das Wohneigentum.

Zur dritten Fallgestaltung kam es nachfolgend zu einigen gerichtlichen Streitverfahren, in denen die Eltern die Übernahme der anteiligen Finanzierungs- und Instandhaltungsaufwendungen gerichtlich durchzusetzen versuchten und damit letztlich Erfolg hatten. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen akzeptiert und auf eine abschließende Klärung durch die Instanzgerichte verzichtet, da die diesbezüglichen Erfolgsaussichten nach einer Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt zur Prozesskostenhilfe (L 8 B 12/06 SO) als gering eingestuft wurden.

Ab ca. Juli 2008 ist die Landeshauptstadt Magdeburg in Folge dazu übergegangen, die anteiligen Unterkunftsaufwendungen auch im Wohneigentum der Eltern voll anzuerkennen. Die Kenntnis über diese Entwicklung der Rechtsprechung und die Folgen für die Leistungsbewilligung hat sich letztlich bei faktisch allen betroffenen Eltern verbreitet, so dass letztlich in der weiteren Entwicklung kaum ein Elternteil darauf verzichtet hat, Unterkunftskosten für das Kind geltend zu machen.

Derzeit ist die Situation bis auf einige wenige Ausnahmen also so, dass für die Kinder im Haushalt nicht bedürftiger Eltern die anteiligen Unterkunftskosten bis zur Angemessenheitsgrenze vollständig übernommen werden. Eine Differenzierung nach einer tatsächlichen Zahlungsverpflichtung des Kindes unterbleibt.

Die dargestellten Entwicklungen waren auch ein maßgeblicher Anlass, die bis dahin nicht vorgenommenen Abzweigungsanträge hinsichtlich des Kindergeldes in den Fällen zu betreiben, in denen eine Unterhaltsleistung der Eltern in Höhe des Kindergeldes nicht mehr ersichtlich ist.

3. Zusammenfassung der sich aus den o.a. Entscheidungen des BSG ergebenden rechtlichen Beurteilung

Das BSG hat in seinen Urteilen vom 14.04.2011 mit AZ. B 8 SO 18/09 R und vom 25.08.2011 mit AZ. B 8 SO 29/10 R klargestellt, dass als Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung i.S.d. SGB XII nur angemessene, tatsächliche Aufwendungen des Leistungsempfängers für die Unterkunft anzuerkennen sind. Es kommt also bei den angesprochenen Fallgestaltungen darauf an, ob das Kind selbst an seine Eltern/sein Elternteil Unterkunftskosten tatsächlich zahlt und auch zu zahlen hat, also letztlich eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Unterkunftskosten besteht. Es reicht ausdrücklich nicht aus, dass bei den nichtbedürftigen Eltern Kosten für die Unterkunft anfallen, um diese nach Kopfteilen auch auf das Kind zu verteilen (vgl. B 8 SO 18/09 R, RZ. 15). Ebenso wenig reicht es aus, ohne rechtlichen Bindungswillen formal einen Miet-/Untermietvertrag mit dem Kind zu schließen, um hierdurch Aufwendungen für die Unterkunft gegenüber dem Sozialhilfeträger herbeizuführen (vgl. B 8 SO 29/10 R, RZ. 13).

Damit wird nunmehr die bis ca. Juli 2008 von der Landeshauptstadt Magdeburg vertretene Rechtsauffassung in wesentlichen Punkten nachträglich höchstrichterlich bestätigt. Abweichend von der damaligen Praxis der Landeshauptstadt Magdeburg wird den Entscheidungen des BSG jedoch eine generelle Verpflichtung der Sozialhilfeträger entnommen, nur beim Kind tatsächlich entstehende Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung als Bedarf zu berücksichtigen. Eine Unterscheidung zwischen Mietwohnungen und Wohneigentum, zwischen Miete und Nebenkosten erscheint hierbei sachlich nicht gerechtfertigt.

4. Handlungsempfehlungen und sich hieraus voraussichtlich ergebende Folgen

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden und hat demnach sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebende Folgen für die Rechtsanwendung auch umzusetzen. Dies war auch Tenor der hierzu geführten Diskussion bei der 62. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiterinnen und –leiter Sachsen-Anhalt am 21.03.2012. Es wird keine dahingehende Handlungsoption gesehen, die sich aus den beiden Entscheidungen ergebenden Folgen für die Beurteilung des Unterkunfts- und Heizungsbedarfs bei volljährigen Kindern im Haushalt nicht bedürftiger Eltern nicht umzusetzen und die seit ca. Juli 2008 geübte Praxis fortzusetzen.

Nicht eingegriffen werden kann jedoch in bereits bewilligte Leistungen, da § 48 SGB X eine entsprechende Eingriffsmöglichkeit zum Nachteil des Leistungsempfängers nicht vorsieht.

In Hinblick auf Folgebewilligungen wären die Betroffenen über die Rechtsprechung und die sich hieraus ergebenden Folgen zu informieren, so dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich hierzu vor Erlass des Folgebescheides zu äußern.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der betroffenen Fälle bei einer Folgebewilligung die Landeshauptstadt Magdeburg keinen weiteren Anspruch auf Übernahme anteiliger Unterkunfts-kosten anerkennen kann, weil eine tatsächliche Zahlungsverpflichtung des Kindes i.S.d. der Rechtsprechung des BSG nicht festzustellen ist.

Es muss dennoch davon ausgegangen werden, dass die ablehnenden Entscheidungen regelmäßig zu Widerspruchs- und Klageverfahren führen werden, da der Rechtsweg kostenfrei ist und die Betroffenen naturgemäß versuchen werden eine tatsächliche Zahlungsverpflichtung des Kindes darzustellen und hierzu wohl auch die Feststellung zumindest der Sozialgerichte abwarten werden.

Entschärfen würde sich die Problematik der Kindergeldabzweigungen, denn wenn die nicht bedürftigen Eltern bereits die Unterkunft kostenfrei zur Verfügung stellen, wird die Unterhaltspflicht schon hierdurch regelmäßig in Höhe des Kindergeldes erfüllt, so dass kein Raum für eine Abzweigung nach § 74 EStG bleibt

Brüning

Anlagen